



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

An alle Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Michael Mätzig
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Datum 25.08.2021

RdSchr.-LJA Nr. 62/2021



Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
LJA Nr. 62/2021

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kita-Mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

1.) Testung von in der Kita betreuten Kindern auf das SARS-CoV-2-Virus

2.) Einreise aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten und deren Auswirkung auf den Kita-Betrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst hoffen wir, dass Sie alle gut ins neue Kita-Jahr starten konnten.

Zu Beginn dieses neuen Kita-Jahres ergeben sich nach den Sommerferien und den Schließzeiten wie im letzten Jahr Fragestellungen zum weiteren Umgang mit der Pandemie

- zu den Möglichkeiten der regelmäßigen Testung auf das SARS-CoV-2-Virus von Kindern, die in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten betreut werden



- zum Umgang mit der Betreuung von Kindern in rheinland-pfälzischen Kitas nach der Rückkehr der Familien aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten.

Zu 1.) Testung von in der Kita betreuten Kindern auf das SARS-CoV-2-Virus

Grundsätzlich ist es möglich, Kinder, welche in einer rheinland-pfälzischen Kindertagesstätte betreut werden, testen zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass es eine Testpflicht in rheinland-pfälzischen Kitas für die dort betreuten Kinder weiterhin nicht geben wird. Die Teilnahme am Testangebot ist freiwillig und bedarf der Einwilligung der Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten.

Auch kann eine solche Testpflicht im Kita-Alltag nicht im Rahmen des Hausrechts durchgesetzt werden.

In der Umsetzung bedeutet das, dass für Sie als Träger weiterhin die Möglichkeit besteht, vor Ort Kooperationen mit mobilen Testteams oder anderen Teststationen, z. B. Apotheken und Ärzten, welche im Rahmen des Programms „TestenfürAlle“ registriert sind, einzugehen.

Eine Auflistung der registrierten Teststellen sowie Informationen zum Programm „TestenfürAlle“ finden Sie hier:

<https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>

<https://corona.rlp.de/de/testen/>

Die Erfahrungen aus der dritten Welle haben gezeigt, dass diese Kooperationen, dort wo sie bereits entstanden waren, gut funktioniert haben. Die Kinder können hier durch qualifiziertes Personal getestet werden und durch das ihnen bekannte Kita-Personal in geeigneter Weise begleitet werden. Der Zugang zu der Testung wird dadurch, dass diese im Rahmen des Kita-Alltags stattfinden kann, erleichtert, sodass auch Familien, welche einen erschwerten Zugang zu Teststationen haben, entlastet werden können. Außerdem trägt auch dieses Mittel neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen (https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/5_Fassung_Hygieneempfehlungen_kita_070721_Endfassung.pdf) dazu bei, die Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus einzudämmen und den Kita-Alltag für alle Beteiligten so sicher wie möglich zu gestalten.



Zu 2.) Einreise aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten und deren Auswirkung auf den Kita-Betrieb

Risikogebiete werden ab dem 1. August 2021 nur noch in zwei Kategorien ausgewiesen: **Hochrisikogebiete** und **Virusvariantengebiete**. Die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete entfällt. Es ist also grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten. Wer sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in die Bundesrepublik in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten hat, muss sich nach der Einreise grundsätzlich in Absonderung begeben.

Für Hochrisikogebiete gilt:

Wer aus einem Hochrisikogebiet einreist, muss sich grundsätzlich für 10 Tage absondern. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 der CoronaEinreiseVO des Bundes endet die Absonderung für alle Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach 5 Tagen nach Einreise ohne Test

- ➔ *Geimpfte oder genesene Personen unterliegen nicht der Absonderungspflicht, wenn sie den entsprechenden Nachweis an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt haben. Die Absonderung endet mit der Übermittlung des Nachweises.*
- ➔ *Nicht geimpfte oder genesene Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, können sich fünf Tage nach der Einreise freitesten. Die Absonderung endet mit der Übermittlung des negativen Testnachweises an das zuständige Gesundheitsamt.*

Für Virusvariantengebiete gilt:

- ➔ *Für Virusvariantengebiete gilt unabhängig vom Alter eine Absonderungspflicht von 14 Tagen. Die Absonderungsdauer kann in zwei Fällen verkürzt werden:*
- ➔ *1. Wenn das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der vierzehntägigen Absonderungsdauer als Hochrisikogebiet herabgestuft wird, kann die Absonderung unter den für Hochrisikogebiete geltenden Voraussetzungen beendet werden.*
- ➔ *2. Wenn die einreisende Person vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft ist, dies aber nur, wenn die Impfung mit einem Impfstoff erfolgt ist, für*



den das Robert Koch-Institut ausdrücklich bekanntgemacht hat (auf seiner Internetseite), dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung des Reiselandes als Virusvariantengebiet erfolgt ist und wenn das RKI in der Bekanntmachung Bezug auf die CoronaEinreiseVO nimmt. Aktuell liegt keine solche Bekanntmachung vor.

Für die Kitas bedeutet das konkret:

Kinder, die aus einem **Hochrisikogebiet** kommen, können die Kita grundsätzlich erst ab dem **6. Tag nach Einreise** wieder besuchen. Die Kinder können dann nur von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Kita gebracht werden, wenn diese über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen (*Geimpfte oder genesene Personen unterliegen nicht der Absonderungspflicht, wenn sie den entsprechenden Nachweis an das zuständige Gesundheitsamt übermitteln haben*) oder über einen negativen Testnachweis verfügen, dessen zugrundeliegende Testung frühestens am 6. Tag nach der Einreise erfolgt ist. Es ist darüber hinaus möglich, dass die Kinder von anderen Personen, die sich nicht (mehr) absondern müssen, gebracht und abgeholt werden.

- ➔ Verfügen die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten weder über einen Impf- oder Genesenennachweis noch über einen negativen Testnachweis, können diese ihre die Kinder erst ab dem 11. Tag nach der Einreise wieder zur Kita bringen, weil diese noch bis zum 10. Tag in der Absonderung verbleiben müssen.
- ➔ Natürlich können Kinder, die genesen oder geimpft sind und über den nötigen Nachweis verfügen, auch bereits ab dem 1. Tag wieder zur Kita kommen.

Kinder, die aus einem **Virusvariantengebiet** einreisen, können erst **am 15. Tag nach der Einreise** wieder zur Kita kommen und auch von ihren Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gebracht werden.

Welche Länder als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuft sind, ist auf der Homepage des Robert-Koch- Institutes veröffentlicht. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html



Aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens kann es zu kurzfristigen Änderungen der betroffenen Länder kommen. Es ist daher notwendig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich für ihre Tätigkeit in der Einrichtung und Familien, deren Kinder die Kita besuchen und die aus dem Ausland einreisen, sich die aktuellen Informationen beschaffen.

Weitere Informationen und Aktualisierungen zum Thema finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/themen/uebersicht-quarantaene-und-einreise/einreise-aus-risikogebieten/>

Eine Kurzübersicht, welche ggf. auch den Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden kann, können Sie hier abrufen:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_Reise/Corona-Einreiseregeln_August_2021_Update.pdf

Die herausfordernde Zeit können wir nur zusammen meistern. Wir hoffen, Ihnen so im Kita-Alltag eine Hilfestellung geben zu können und danken Ihnen erneut für Ihre engagierte und verantwortungsvolle Arbeit vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Lutz Spannagel